

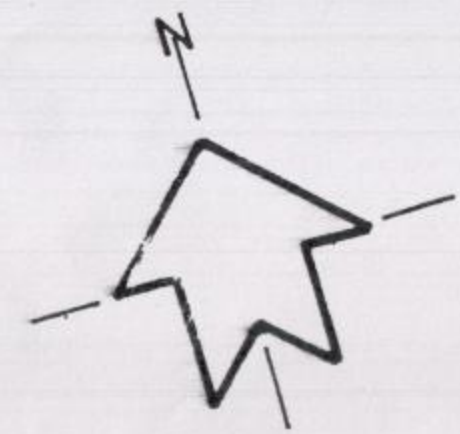
KLARSTELLUNGSSATZUNG MIT ABRUNDUNGEN NACH §34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB

FÜR DAS DORF

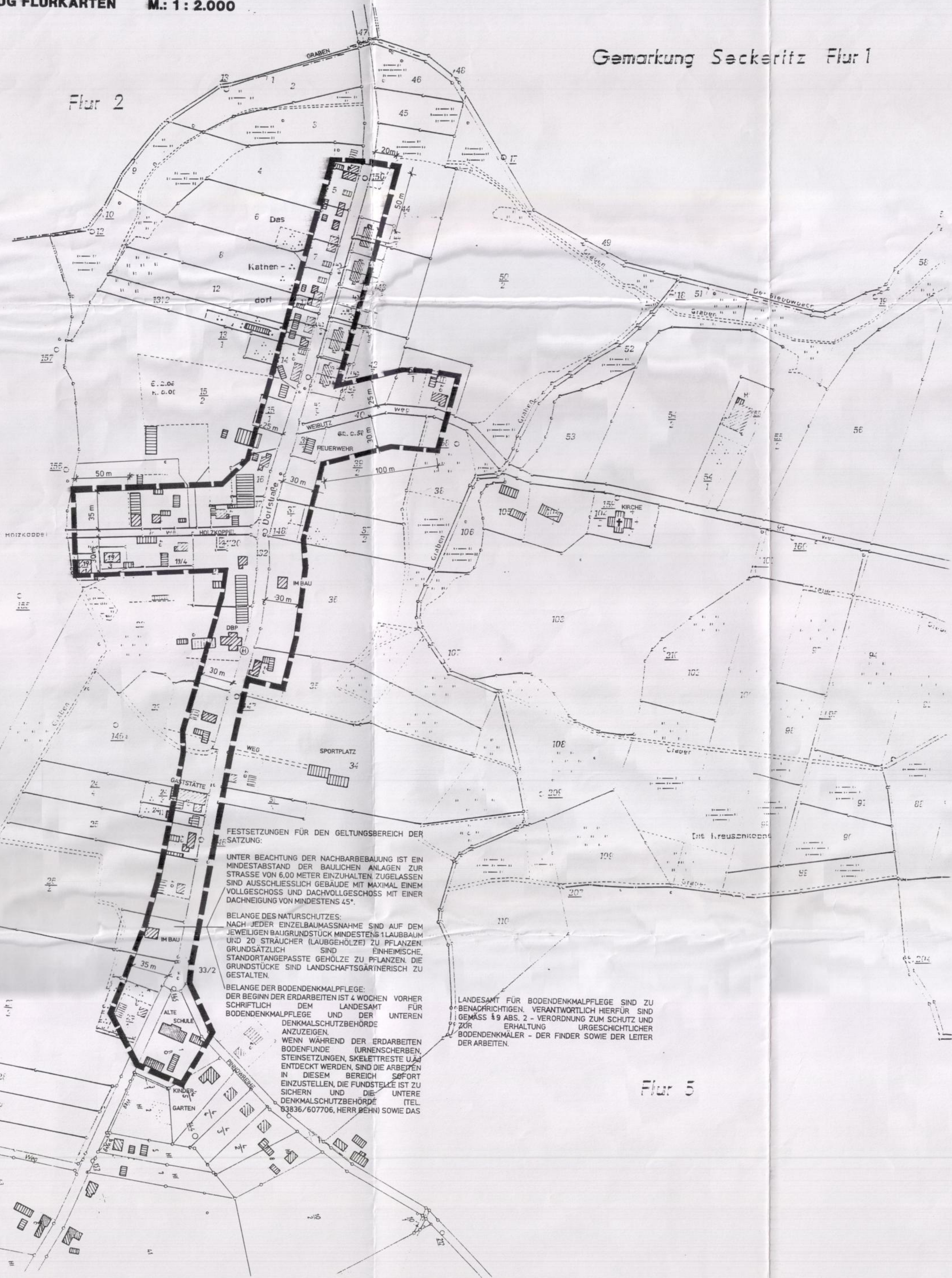
ZEMITZ / GEMEINDE ZEMITZ

AUSZUG FLURKARTEN M.: 1:2.000

Gemarkung Seckeritz Flur 1



Flur 2



FESTSETZUNGEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DER SATZUNG:

UNTER BEACHTUNG DER NACHBARBEBAUUNG IST EIN MINDESTABSTAND DER BAULICHEN ANLAGEN ZUR STRASSE VON 6,00 METER EINZUHALTEN. ZUGELASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH GEBÄUDE MIT MAXIMAL EINEM VOLLGESCHOSS UND DACHVOLLGESCHOSS MIT EINER DACHNEIGUNG VON MINDESTENS 45°.

BELANGE DES NATURSCHUTZES:

NACH JEDER EINZELBAUMMASSNAHME SIND AUF DEM JEWELIGEN BAUGRUNDSTÜCK MINDESTENS 1 LAUBBAUM UND 20 STRÄUCHER (LAUBGEHÖLZER) ZU PFLANZEN. GRUNDSÄTZLICH SIND EINHEIMISCHE, STANDORTANGEPASSTE GEHÖLZE ZU PFLANZEN. DIE GRUNDSTÜCKE SIND LANDSCHAFTSGÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.

BELANGE DER BODENKONSERVIERUNG:

DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH DEM LANDESAMT FÜR BODENKONSERVIERUNG UND DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.

WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN BODENFUND- (URNESENERBEN) STEINSETZUNGEN, SKELETTRESTE U.Ä. ENDECKT WERDEN, SIND DIE ARBEITEN IN DIESEM BEREICH SOFORT EINZUSTELLEN. DIE FUNDSTELLE IST ZU SICHERN UND DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE (TEL. 03836/607706, HERR BEHN) SOWIE DAS LANDESAMT FÜR BODENKONSERVIERUNG SIND ZU BENACHRICHTIGEN. VERANTWÖRTLICH HIERFÜR SIND I. GEMÄSS § 9 ABS. 2 - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ERHALTUNG URGESCHICHTLICHER BODENKONSERVIERUNG - DER FINDER SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN.

Flur 3

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN VERBINDUNG MIT § 4 DES WOHNUNGSBAU-ERLEICHTERUNGSGESETZES VOM 17.05.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BERETSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ) VOM 22.04.1993 (BGBl. I NR. 16 S. 466) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERRETUNG ZEMITZ VOM 21.02.1994 MIT GENEHMIGUNG DES LANDKREISES WOLGAST FOLGENDE SATZUNG FÜR DAS DORF ZEMITZ / GEMEINDE ZEMITZ ERLASSEN:

§ 1
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL (§ 34 BauGB) UMFASST DAS GEBIET, DAS INNERHALB DER IN DER BEIGEFÜGTEN KARTE EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIE LIEGT. DIE BEIGEFÜGTE KARTE IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2
INKRAFTTRETEN

DIE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG UND DER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE IN KRAFT.

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERRETUNG ZEMITZ VOM 10.9.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUFHÄNGUNG DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL VOM 6.9.93 BIS ZUM 8.10.93 ERFOLGT.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 21.02.1994
DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN

DER BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH OFFENLEGUNG GEMÄSS § 34 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 22.11.1993 BIS ZUM 23.12.1993 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEMÄSS § 4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUFHÄNGUNG VOM 12.11.1993 BIS ZUM 27.12.1993 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 21.02.1994
DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GEMEINDEVERRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDEKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 21.02.1994 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 21.02.1994
DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 21.2.94 VON DER GEMEINDEVERRETUNG ZEMITZ BESCHLOSSEN.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 21.02.1994
DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE GENEHMIGUNG DIESER SATZUNG WURDE NACH § 34 ABS. 4 SATZ 1 UND 3 BauGB DURCH DEN LANDKREIS WOLGAST AM 02.03.1994 (N. L. 10005-03.42.94 - MFAUFGABEN) erteilt.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 03.04.1994
DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERRETUNG ZEMITZ VOM 03.04.1994 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE DURCH DEN LANDKREIS WOLGAST AM 03.04.1994 BESTÄTIGT.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 03.04.1994
DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN

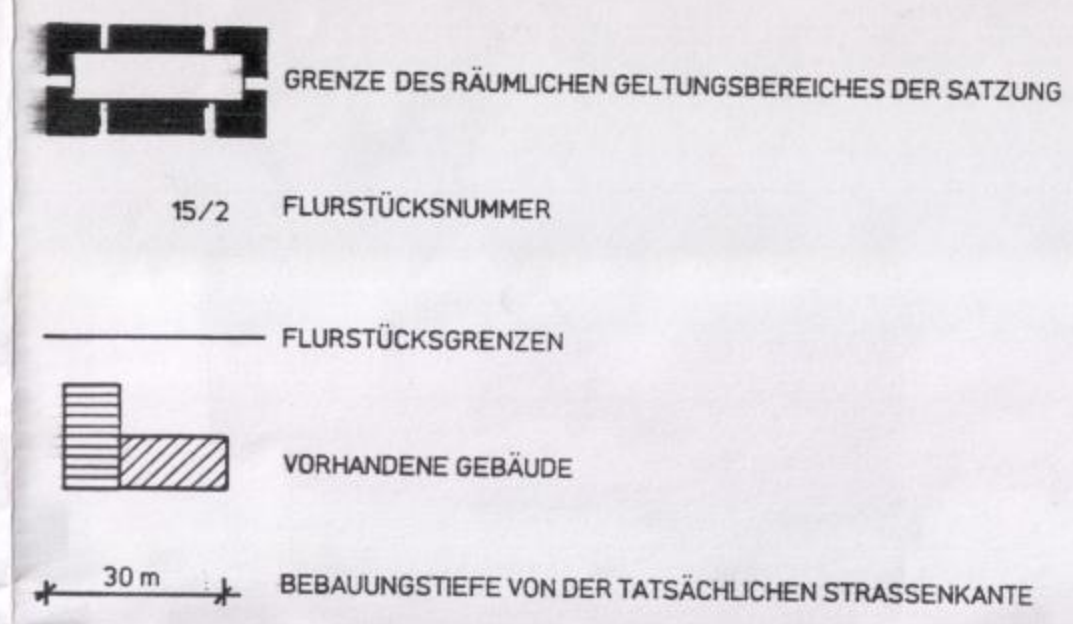
DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 03.04.1994
DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN

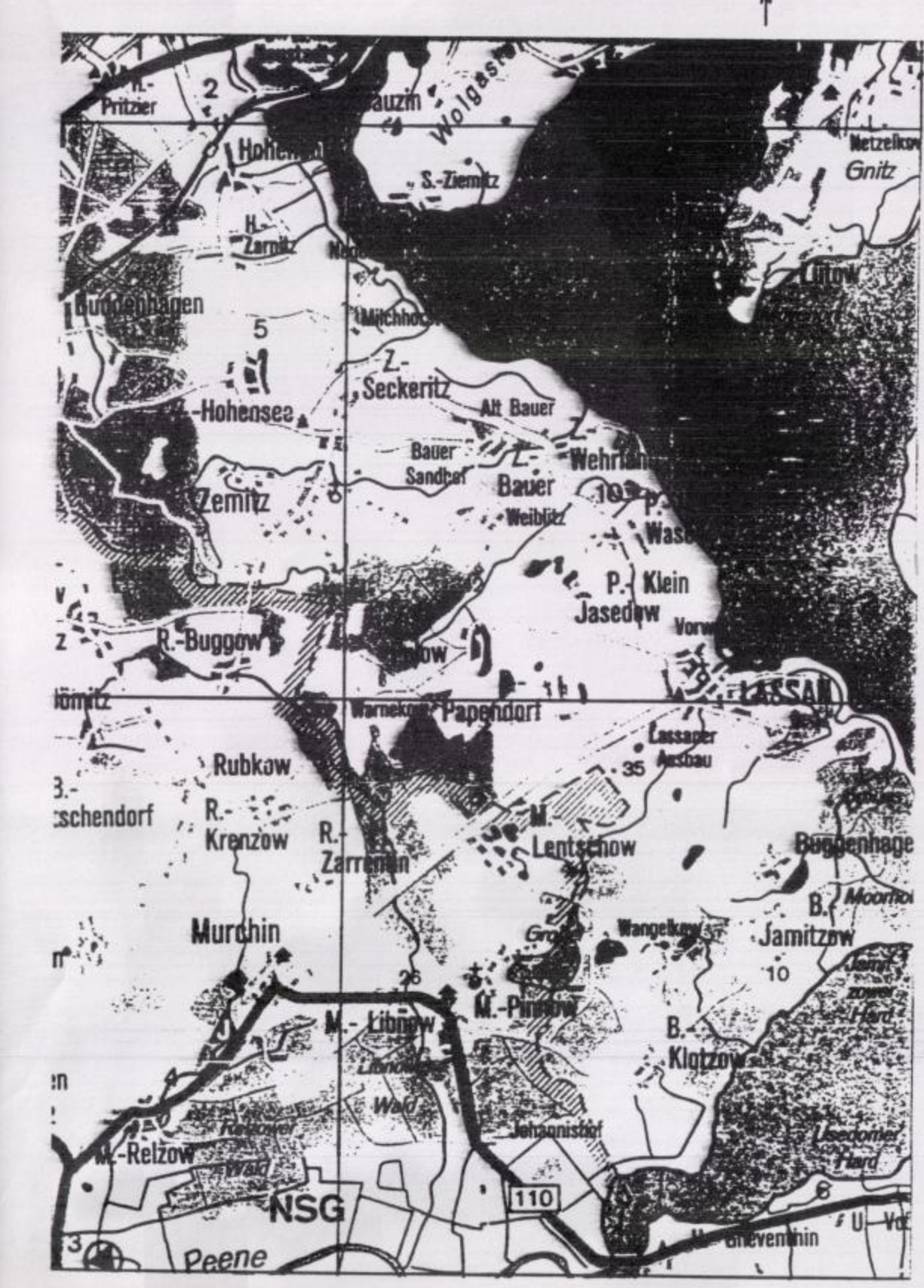
DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN KANN, SIND AM 04.04.1994 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 25.4.94 IN KRAFT GETRETEN.

ZEMITZ (MECKLENBURG/VORPOMMERN),
DEN 06.05.1994
DAHRMANN, DIE BÜRGERMEISTERIN

ZEICHENERKLÄRUNG:



ÜBERSICHTSPLAN M.: CA. 1:100.000



UPEG
Umland Projektentwicklungsges. mbH
Kornstraße 18 D-17440 Trossenow
Tel. (038371) 28100 Fax: (038371) 20620
- Niederlassung Hamburg -
Seester Markt 1 D-22689 Hamburg
Tel. (040) 8001 8280 Fax: (040) 8001 8002

BAUVORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG ZEMITZ			
BAUHERR: GEMEINDE ZEMITZ			
DARSTELLUNG:			
ENTWURF UND AUSLEGUNGSSATZUNG	DATUM: 21.2.1994	ZEICHNER: [Signature]	HAFTBAR: [Signature]
MÄßSTAB: 1:2.000			